

Kindgerechte Justiz

Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann

Annemarie Graf-van Kesteren



Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstr. 26/27
10 969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59 - 0
Fax: 030 25 93 59 - 59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Satz:
Da-TeX Gerd Blumenstein, Leipzig

Druck:
dieUmweltDruckerei, Langenhagen

Policy Paper Nr. 34
Dezember 2015

ISBN 978-3-945139-78-3 (PDF)
ISBN 978-3-945139-79-0 (Print)

ISSN 1614-2195 (PDF)
ISSN 1614-2187 (Print)

© 2015 Deutsches Institut für Menschenrechte
Alle Rechte vorbehalten

Die Autorin

Annemarie Graf-van Kesteren (M.A.) forscht zur biografischen Bewältigung von Gewalterlebnissen sowie zur Umsetzung von Kinderrechten. Sie war bis April 2015 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Menschenrechte. Zuvor arbeitete sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin am FrauenForschungs-Institut Freiburg.

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, vom Auswärtigen Amt und von den Bundesministerien für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie für Arbeit und Soziales gefördert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.



Zusammenfassung

Jedes Jahr stehen in Deutschland tausende Kinder und Jugendliche vor Gericht – auch ohne eigenes Verschulden und nicht immer freiwillig: Mehr als 100.000 Mädchen und Jungen müssen jedes Jahr die Scheidung ihrer Eltern bewältigen, ungefähr jedes 10. Kind wird deshalb in einem familienrechtlichen Verfahren angehört. Circa 200.000 bis 300.000 Kinder und Jugendliche werden jährlich in Deutschland sexuell missbraucht. Doch nur ein Bruchteil von ihnen sagt vor Gericht dazu aus; auch deshalb, weil die Betroffenen – berechtigterweise – eine zusätzliche Belastung durch ein rechtliches Verfahren fürchten.

Für den Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche ist es entscheidend, dass Gerichtsverfahren kindgerecht gestaltet sind. Das ist bislang in Deutschland

nur bedingt der Fall. Wo genau die Schwierigkeiten aus Sicht von Kindern und Jugendlichen liegen, zeigt das vorliegende Policy Paper auf der Basis von qualitativen Interviews mit Kindern und Jugendlichen, die in Deutschland in ein Gerichtsverfahren involviert waren. Das Augenmerk liegt dabei auf straf- und familienrechtlichen Verfahren. Das Policy Paper gibt darüber hinaus einen Überblick über die menschenrechtlichen Bestimmungen zum Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche. Es skizziert internationale und europäische Vorgaben zu kindgerechter Justiz und erläutert die aktuelle Situation in deutschen Gerichtsverfahren. Das Papier endet mit Empfehlungen an Politik und Justiz, wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann.

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Was bedeutet Zugang zum Recht?	6
3	Kinder und Jugendliche in strafrechtlichen und familienrechtlichen Verfahren	7
3.1	Internationale und europäische Vorgaben .	7
3.2	Vorgaben in Deutschland	9
3.2.1	Kinder und Jugendliche als Zeugen und Zeuginnen in strafrechtlichen Verfahren ..	10
3.2.2	Kinder und Jugendliche in familienrechtlichen Verfahren	11
4	Welche Barrieren sehen Kinder und Jugendliche bei ihrem Zugang zum Recht?	14
4.1	Zu wenig Informationen	15
4.2	Fehlende Empathie und Leichtigkeit	15
4.3	Diskriminierung vor Gericht	16
4.4	Räumlichkeiten, die keinen Schutz vor Stress und Bedrohung bieten	17
4.5	Besondere Hürden in strafrechtlichen Verfahren	17
4.6	Besondere Hürden in familienrechtlichen Verfahren	18
5	Empfehlungen	21

Kindgerechte Justiz

Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann

1 Einleitung

Jedes Jahr stehen in Deutschland tausende Kinder und Jugendliche vor Gericht – auch ohne eigenes Verschulden und nicht immer freiwillig: als Beteiligte in familienrechtlichen Verfahren oder als (Opfer-)Zeugen in strafgerichtlichen Verfahren. Kommen sie vor Gericht zu ihrem Recht? Werden ihre Rechte in den Verfahren beachtet? Welche Hürden gibt es und wie können sie überwunden werden?

Kinder und Jugendliche sind in Gerichtsverfahren zum einen mit denselben Schwierigkeiten konfrontiert wie Erwachsene. Dies sind zum Beispiel fehlendes Wissen über das Rechtssystem und die eigenen Rechte, mangelndes Vertrauen in die Justiz oder die Angst vor dem Stigma, das mit der Beteiligung an rechtlichen Verfahren einhergehen kann. Kinder und Jugendliche stoßen aber auch auf spezifische Barrieren: So können sich Minderjährige zum Beispiel schlechter als Erwachsene vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen von Personen schützen, gegen die sie ausgesagt haben. Außerdem ist ihr Zugang zum Recht in Deutschland von ihrer Geschäftsfähigkeit beziehungsweise der Einwilligung ihrer Sorgeberechtigten abhängig. Dies stellt dann eine besonders hohe Barriere dar, wenn die Interessen der gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen denen der Kinder und Jugendlichen widersprechen. Darüber hinaus können auch Faktoren wie Geschlecht, Behinderungen, Sprache, soziale Lebensbedingungen oder kultureller und religiöser Hintergrund eine zusätzliche Hürde für Kinder und Jugendliche beim Zugang zum Recht sein.

Über den Zugang zum Recht für Kinder wurde in den letzten Jahren in juristischen Zusammenhängen viel

diskutiert. Im Zentrum der Auseinandersetzung steht dabei das Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention, das am 14. April 2014 in Deutschland in Kraft getreten ist. Es regelt Individualbeschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche und ist ein Meilenstein im internationalen Menschenrechtsschutz beim Zugang zum Recht von Kindern und Jugendlichen. 17 Staaten haben es bislang ratifiziert, darunter auch Deutschland. Kinder und Jugendliche können in diesen Staaten unter bestimmten Voraussetzungen – wenn der nationale Rechtsweg ausgeschöpft ist – die Verletzung ihrer Rechte beim UN-Kinderrechtsausschuss in Genf vorbringen und ihre Rechte selbst vertreten. Bei besonders schweren Verletzungen der Kinderrechte kann der Ausschuss tätig werden, ohne dass eine Beschwerde eingelegt wurde.

Auch die internationale Politik beschäftigte sich in letzter Zeit vermehrt mit dem Thema: Der UN-Menschenrechtsrat tagte im Frühjahr 2014 in Genf dazu.¹ Die Staaten der Vereinten Nationen erklärten ihre Absicht, den Zugang zum Recht für Kinder weltweit zu verbessern.² Und die UN-Sonderberichterstatterin zur Unabhängigkeit von Richtern und Staatsanwälten, Gabriela Knaul, griff das Thema in ihrem Bericht an den Menschenrechtsrat im April 2015 auf. Sie verurteilte es scharf, wenn Rechtssysteme Kindern und Jugendlichen, die mit ihnen in Berührung kommen, schaden.³

In Deutschland werden zurzeit Regelungen für Strafverfahren entwickelt, die die Rechte der Opfer stärken. Ziel des sogenannten 3. Opferrechtsreformgesetzes ist es unter anderem, die Rechte der Betroffenen sprachlich und inhaltlich übersichtlicher zu fassen.⁴ Den

1 UN, High Commissioner for Human Rights (2014): Access to justice for children. UN-Doc. A/HRC/25/35 vom 16. 12. 2013.

2 UN, Human Rights Council (2014): Rights of the child: Access to justice for children. UN-Doc. A/HRC/RES/25/6 vom 14. 04. 2014.

3 UN, Human Rights Council (2015): Report of the Special Rapporteur on the independence of judges and lawyers, Gabriela Knaul. UN-Doc. A/HRC/29/26 vom 01. 04. 2015. www.ohchr.org/EN/Issues/Judiciary/Pages/Annual.aspx (Stand: 10. 11. 2015).

4 Deutscher Bundestag (2015): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (Drittes Opferrechtsreformgesetz). BT-Drucks. 18/4621. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/046/1804621.pdf> (PDF, 420 KB, nicht barrierefrei, Stand: 11. 11. 2015).

Impuls für die erneute Überarbeitung der Opferrechte setzte die Opferschutzrichtlinie der EU aus dem Jahr 2012⁵.

Auch die internationale Forschung beschäftigt sich mit dem Thema Zugang von Recht für Kinder; sie fokussierte sich bis jetzt in erster Linie auf den Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche als Beschuldigte in Strafverfahren. Empirische Studien, die die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen auf ihren Zugang zum Recht erforschen, sind selten.⁶ Umso relevanter ist es, dass die EU-Grundrechteagentur (Fundamental Rights Agency, kurz: FRA) die Studie „Child-friendly Justice“⁷ durchgeführt hat, die den Zugang zum Recht von Kindern und Jugendlichen untersuchte. Die Studie nimmt Kinder und Jugendliche als Beteiligte in familienrechtlichen Verfahren und als Zeugen und Zeuginnen in strafrechtlichen Verfahren in den Blick und lässt sie selbst zu Wort kommen. Sie vergleicht die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in den Justizsystemen von zehn EU-Mitgliedsstaaten. Das Deutsche Institut für Menschenrechte wurde mit der Untersuchung der Sicht der beteiligten Berufsgruppen und betroffenen Minderjährigen in Deutschland beauftragt. Die im Rahmen der qualitativen Studie mit 48 Kindern und Jugendlichen gewonnen Erkenntnisse fließen in das hier vorliegende Policy Paper ein.

Das Policy Paper beleuchtet dabei besonders die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in familien- und strafrechtlichen Prozessen. Es gibt einen kurzen Überblick über das Thema, identifiziert Barrieren beim Zugang zum Recht, zeigt auf, wie diese strukturell zu

überwinden sind und gibt konkrete Handlungsempfehlungen für die zuständigen Entscheidungsgremien auf Bundes- und Länderebene sowie für die gerichtliche Praxis.

2 Was bedeutet Zugang zum Recht?

Jeder Mensch hat ein Recht auf „Zugang zum Recht“ („access to justice“). Dieses Menschenrecht ist in folgenden Rechtstexten niedergeschrieben: in der Europäischen Menschenrechtskonvention⁸ von 1950 in Artikel 6 und Artikel 13, im UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁹ von 1966 in Artikel 2 Absatz 3 und in der Charta der Grundrechte¹⁰ der Europäischen Union von 2000 in Artikel 47.

Zugang zum Recht bedeutet, dass eine Person, deren (Menschen-)Rechte verletzt worden sind, bei einer innerstaatlichen Rechtsinstanz eine „wirksame Beschwerde“ erheben kann. Die Rechtsinstanz kann ein Gericht oder eine außergerichtliche Rechtsinstanz, beispielsweise eine Ombudsstelle, sein. Wirksam ist eine Beschwerde dann, wenn sie dazu führt, dass der Betroffene wieder zu seinem Recht kommt und/oder eine Entschädigung für bereits eingetretenen Schaden erhält. Das Recht auf „Zugang zum Recht“ beinhaltet auch, dass im Rechtsverfahren selbst fundamentale Verfahrensgarantien beachtet werden, das heißt beispielsweise, dass die Entscheidung in einer angemessenen Frist gefällt werden muss oder dass die Zuständigkeit der Richter und Richterinnen nicht beliebig, sondern durch Aufgabenbereiche und Geschäftsverteilungspläne geregelt ist. Darüber hinaus

- 5 EU, Europäisches Parlament und Rat (2012): Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (...) vom 25.10.2012. EU Dok. L 315/57.
- 6 Der Europarat hat bei der Erarbeitung der Leitlinien für kindgerechte Justiz rund 3700 Kinder und Jugendliche zu ihren Erfahrungen mit Justizsystemen in verschiedenen Ländern befragt. Europarat (2010): Listening to Children About Justice: Report of the Council of Europe Consultation with Children on Child-Friendly Justice. www.coe.int/t/dghl/standardsetting/family/CJ-S-CH%20_2010_%2014%20rev.%20E%205%20oct.%202010.pdf (PDF, 978 KB, nicht barrierefrei, Stand 11. 11. 2015). In Deutschland stellt die Studie von Manuela Stötzel eine Ausnahme dar, die mit der Verfahrenspflegschaft einen Teilbereich des „Zugang zum Rechts“ von Kindern, die in familienrechtlichen Verfahren eingebunden waren, untersucht. Vgl. Stötzel, Manuela (2005): Wie erlebt das Kind die Verfahrenspflegschaft? Studie zum Qualitätsstand der Institution Verfahrenspflegschaft (gemäß §50 FGG) unter Berücksichtigung der Perspektive des Kindes. Herbolzheim: Centaurus. Im Verbundprojekt „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ (07/2007–02/2010) des Deutschen Jugendinstituts (DJI), des Instituts für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) sowie der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), wurden die Sicht der Kinder und Jugendlichen auf die gerichtliche Anhörung erfragt. www.dji.de/fileadmin/user_upload/hochkonflikt/Vortrag_Hermann_Kinder.pdf (PDF, 635 KB, nicht barrierefrei, Stand: 10. 11. 2015), S. 6.
- 7 EU, Europäische Agentur für Grundrechte (FRA) (2015): Child-friendly Justice. Perspectives and experiences of professionals on children's participation in civil and criminal judicial proceedings in 10 EU Member states. Laufzeit der Studie war 2012 bis 2014. Die Ergebnisse der ersten Phase sind zu finden unter: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2015-child-friendly-justice-professionals-summary_de.pdf (PDF, 932 KB, nicht barrierefrei, Stand: 15. 06. 2015); weitere Ergebnisse werden nach ihrer Veröffentlichung einsehbar sein unter: <http://fra.europa.eu/en/project/2012/children-and-justice/publications> (Stand: 11. 11. 2015).
- 8 Europarat (1950): Die Europäische Menschenrechtskonvention. www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf (PDF, 1,3 MB, Stand: 03. 11. 2014).
- 9 UN, Generalversammlung (1966): Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. UN Dok. A/RES/21/2200 vom 16. 12. 1966.
- 10 EU, Europäische Parlament, der Rat und die Kommission (2010): Charta der Grundrechte der Europäischen Union. EU Dok. 2010/C 83/02 vom 30. 03 2010.

müssen Beschwerden auch dann möglich sein, wenn Beamte und Beamtinnen oder andere Amtspersonen die Rechte verletzt haben.

Das Recht auf Zugang zum Recht ist ein zentrales Menschenrecht: Es stärkt alle anderen Menschenrechte, indem es die Voraussetzung dafür schafft, dass ihre Einhaltung (juristisch) überprüft werden kann. „Damit die Rechte auch Bedeutung erlangen, müssen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, um Verletzungen abhelfen zu können“¹¹, formulierte beispielsweise 2003 der UN-Kinderrechtsausschuss, der für die Überwachung der Kinderrechtskonvention (KRK)¹² zuständig ist.

Das Recht auf „Zugang zum Recht“ gilt für alle Menschen, selbstverständlich auch für Kinder und Jugendliche. Doch die Durchsetzung ihres Rechts ist für Kinder und Jugendliche schwieriger als für Erwachsene: Rechtsinstanzen und Verfahren nehmen oft keine Rücksicht auf ihre besondere Situation. Das kann dazu führen, dass Kinder und Jugendliche erneut verletzt oder traumatisiert werden, wenn sie sich über Rechtsverletzungen beschweren. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, der die Einhaltung des UN-Zivilpakts überwacht, forderte deshalb 2004, dass Rechtsinstanzen und Verfahren die besondere Vulnerabilität von Kindern unbedingt berücksichtigen müssen.¹³

3 Kinder und Jugendliche in strafrechtlichen und familienrechtlichen Verfahren

3.1 Internationale und europäische Vorgaben

Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention

1989 verabschiedeten die Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte des Kindes (KRK). In ihr werden Kindern und Jugendlichen¹⁴ erstmals eigenständige Rechte – auch Beteiligungsrechte – völkerrechtlich verbindlich zugestanden. Die UN-Konvention ist Ausdruck eines langwierigen Perspektivwechsels: Sie betrachtet Kinder und Jugendliche nicht mehr ausschließlich als Adressaten von Schutz und Förderung, sondern als eigenständige Rechtssubjekte.¹⁵

Die in der KRK verbrieften Rechte sind auf der nationalen Ebene der Vertragsstaaten – in Deutschland spätestens seit der Rücknahme der Vorbehaltserklärung im Jahr 2010 – unmittelbar anzuwenden, müssen vor nationalen Gerichten einklagbar sein und in die nationale Rechtsprechung einfließen. Dass Kinder und Jugendliche den gleichen Zugang zum Recht haben sollen wie Erwachsene bekräftigte der UN-Kinderrechtsausschuss 2013 in einer sogenannten Allgemeinen Bemerkung¹⁶ zur Auslegung der Kinderrechtskonvention. Darin fordert er alle gesellschaftlichen Akteure auf, die Rechte von Kindern systematisch in ihrem Handeln zu verankern und Kinder und Jugendliche in die Lage zu versetzen, ihre Rechte wie die der Rest der Bevölkerung einzufordern.¹⁷ Wie eingangs bereits erwähnt ist das

11 UN, Ausschuss über die Rechte des Kindes (2003): Allgemeine Bemerkung zur Kinderrechtskonvention Nr. 5, Abs. 24. UN Dok. CRC/GC/2003/5 vom 03. 10. 2003.

12 UN, General Assembly (1989): Convention on the Right of the Child. UN Doc. A/RES/44/25 vom 20.09. 1989. www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx (Stand: 10. 11. 2015).

13 UN, Human Rights Committee (2004): General Comment No. 31 on the International covenant on civil and political rights. UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13 vom 26.05. 2004, Abs. 15: „remedies should be appropriately adapted so as to take account of the special vulnerability of certain categories of person, including in particular children.“

14 Die KRK (Art. 1) bezeichnet Minderjährige bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres als „Kinder“. Davon abweichend ist im Folgenden von „Kindern und Jugendlichen“ die Rede. Denn das deutsche Recht kennt vielfältige Altersgrenzen: Wie in vielen anderen Ländern tritt in Deutschland mit 18 Jahren die Volljährigkeit ein und damit die uneingeschränkte bürgerlich-rechtliche Geschäftsfähigkeit und die daran gekoppelte zivile Prozessfähigkeit. Es gibt aber weitere Altersgrenzen: Kinder ab 7 Jahren sind zum Beispiel schon beschränkt geschäftsfähig (§106 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Und das deutsche Recht kennt – im Unterschied zur KRK – ein Übergangsstadium von Kindheit ins Erwachsenenalter nach dem 18. Lebensjahr: Der Erziehungsgedanke endet hier nicht schlagartig. Beispiele: Das Jugendstrafrecht sieht mildere Strafen für Heranwachsende (18 bis 21 Jahre) vor, der Bezug von Arbeitslosengeld II ist für unter 25-Jährigen strenger geregelt.

15 Während Kinder und Jugendliche lange Zeit vorrangig als Arbeitskräfte gesehen wurden, waren sie später überwiegend Objekte der elterlichen Gewalt und Kontrolle. Im letzten Jahrhundert wurde das Augenmerk mehr und mehr auf ihren Schutz und ihr Wohlergehen gelegt. Ein Meilenstein für einen weiteren Perspektivwechsel war die UN-Kinderrechtskonvention.

16 Die Allgemeinen Bemerkungen (General Comments) erläutern die in den einzelnen Menschenrechtsverträgen nur sehr kurz genannten Rechte und konkretisieren sie mit Hilfe von aktuellem Wissen. Die General Comments bedürfen im Unterschied zu den Menschenrechtskonventionen nicht der Ratifizierung durch die Vertragsstaaten. Dennoch haben sie politisch-rechtliches Gewicht.

17 UN, Committee on the Rights of the Child (2013): General Comment No. 14, S5, 15. UN-Doc. CRC/C/GC/14 vom 29.05. 2013.

2014 in Kraft getretene 3. Fakultativprotokoll der KRK ein wichtiger Schritt in diesem Prozess: Es enthält ein Individualbeschwerdeverfahren, das Kindern und Jugendlichen ermöglicht, gegen die Verletzung ihrer Rechte zu klagen.¹⁸

Die Kinderrechtskonvention besagt in Artikel 12 zudem, dass Kinder und Jugendliche „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“ und damit in sämtlichen Lebenslagen und zugehörigen Rechtsgebieten anzuhören, ernst zu nehmen und entsprechend ihres Alters und ihrer Reife an Entscheidungen zu beteiligen sind. Das gilt für alle Kinder und Jugendliche, die in der Lage sind, sich eine eigene Meinung zu bilden. Der UN-Kinderrechtsausschuss hält auch sehr junge Kinder für fähig, Ansichten zu entwickeln: Er erkennt auch non-verbale Ausdrucksweisen wie etwa Körpersprache, Mimik, Spiel und Zeichnen an.¹⁹ Die KRK verpflichtet Gesetzgeber sowie Gerichte zur Schaffung von sogenannten „angemessenen Vorkehrungen“, die es Kindern und Jugendlichen jeden Alters ermöglichen, sich in allen sie betreffenden rechtlichen Verfahren Gehör zu verschaffen.²⁰ So sollen Anhörungen beispielsweise eher in Form eines Gesprächs denn als verhörende Befragung ablaufen.²¹ Kinder und Jugendliche sollen vor, während und nach der Anhörung fundiert und umfassend informiert werden.²² Sie sollen das Recht haben, die Beantwortung von Fragen abzulehnen; ihr Recht, die Meinung „frei zu äußern“ und angehört zu werden, darf nicht als Mitwirkungspflicht missverstanden werden.

Das Recht, gehört zu werden (Art. 12 KRK) steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Prinzip „best interests of the child“ (im Folgenden übersetzt als: „beste Interessen des Kindes“²³) im Artikel 3 der KRK. Was besagt dieses Prinzip? Erstens sind die „besten Interessen des Kindes“ ein – in den Vertragsstaaten einklagbares – Recht von einzelnen Kindern, von Kindergruppen und von Kindern insgesamt. Zweitens ist

es eines der leitenden Prinzipien der KRK, Kinder konsequent als Träger von Menschenrechten zu begreifen; dieses Prinzip soll richtungsweisend für die Interpretation von allen Rechtsfragen im privaten, institutionellen und nationalen Raum sein.²⁴ Drittens leiten sich daraus auch Verfahrensregeln ab, wie das „best interest of the child“ ermittelt werden soll.²⁵

Die UN-Kinderrechtskonvention gibt vor, dass bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, die „besten Interessen des Kindes“ vorrangig zu berücksichtigen sind – sie haben also ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Interessen, mit denen sie im Konflikt stehen. Die besten Interessen des Kindes müssen ganzheitlich betrachtet werden und physische, mentale, spirituelle, moralische, psychologische und soziale Aspekte beachten.²⁶ Sie müssen für jeden Einzelfall ermittelt und dann in die behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen einbezogen werden. Im Verfahren sollen folgende Elemente in die Abwägungen integriert werden: die Sicht und Identität des Kindes, die Erhaltung des familiären Umfelds und bestehender Bindungen, Schutz und Sicherheit des Kindes, die besondere Vulnerabilität des Kindes, das Recht des Kindes auf Gesundheit sowie das Recht des Kindes auf Bildung.²⁷ Wie weitreichend und aufwändig die Ermittlungen für die Feststellung der jeweiligen „besten Interessen des Kindes“ sein müssen, hängt vom Einzelfall ab.

Bei der Gerichtsentscheidung sind sowohl die durch die Richter und Richterinnen für den Einzelfall ermittelten „besten Interessen des Kindes“ als auch die subjektive Sicht des Kindes von zentraler Wichtigkeit.²⁸ Die Äußerungen des Kindes müssen „angemessen“ berücksichtigt werden; die „besten Interessen des Kindes“ können nur gemeinsam mit dem betreffenden Kind geklärt werden. Das Prinzip der „besten Interessen des Kindes“ gilt erst dann als vollständig durchgesetzt, wenn den individuellen Fähigkeiten des Kindes an-

18 Masing, Vanessa (2015): Das Konzept des besten Interesses des Kindes neu überdacht. Anmerkungen zum General Comment Nr. 14: Vorrangstellung des Kindeswohls. In: Deutsches Kinderhilfswerk (Hg.): Kinderreport Deutschland 2015. Rechte von Kindern in Deutschland. Berlin, S. 18–31.

19 UN, Committee on the Rights of the Child (2009): General Comment No. 12. UN-Doc. CRC/C/GC/12 vom 20.07.2009, §21.

20 UN, Committee on the Rights of the Child (2013): General Comment No. 14, siehe Fußnote 17, §43.

21 UN, Committee on the Rights of the Child (2009): General Comment No. 12, siehe Fußnote 19, §21.

22 UN, Committee on the Rights of the Child (2009): General Comment No. 12, siehe Fußnote 19, §41–45.

23 In der amtlichen, aber nicht verbindlichen Übersetzung der KRK wird „child's best interest“ mit „Kindeswohl“ übersetzt. Von dieser Übersetzung wird hier abgewichen, weil sich die Vorstellung eines handelnden und sich selbst interpretierenden Subjekts im Begriff des Interesses eindeutiger widerspiegelt.

24 UN, Committee on the Rights of the Child (2013): General Comment No. 14, siehe Fußnote 17, §5.

25 UN, Committee on the Rights of the Child (2013): General Comment No. 14, siehe Fußnote 17, §46–99.

26 UN, Committee on the Rights of the Child (2013): General Comment No. 14, siehe Fußnote 17, §4.

27 UN, Committee on the Rights of the Child (2013): General Comment No. 14, siehe Fußnote 17, §13–79.

28 UN, Committee on the Rights of the Child (2009): General Comment No. 12, siehe Fußnote 19, §71.

gemessene Vorkehrungen für die Anhörung und die Beteiligung des Kindes geschaffen wurden.²⁹

Die Kinderrechtskonvention begreift Kinder und Jugendliche als Wirk- und Handlungsmächtige mit sich entwickelnden Fähigkeiten (Art. 5 KRK). Das Argument, sie seien unreif und müssten von Erwachsenen erzogen werden, darf nicht pauschal dazu verwendet werden, ihre Selbstbestimmung und -entfaltung einzuschränken.³⁰ Je reifer ein Kind ist, desto mehr Gewicht soll seine Ansicht erhalten.³¹ Das gilt auch in Situationen, in denen erwachsene Entscheidungsträger abwägen, inwiefern sie die Rechte von Kindern einschränken, um die Kinder vor etwas zu schützen.³² Der Kinderrechtsausschuss fordert Entscheidungsträger auf, Maßnahmen wählen, die korrigiert oder angepasst werden können, anstatt Entscheidungen über Kinder zu treffen, die endgültig und irreversibel sind.³³

Damit Kinder und Jugendliche ihre Rechte in ihrem Heimatland auch tatsächlich durchsetzen können, sind kindgerechte Verfahren und angemessene Unterstützung notwendig.³⁴ Kinder müssen Zugang zu Gerichten und zu Kinderanwälten haben.³⁵ Kinder, deren Recht gehört zu werden in Gerichtsverfahren verletzt wird, sollten die Möglichkeit haben, sich bei unparteiischen Stellen zu beschweren. Ombudsstellen für Kinder sollen niedrigschwellig und den Kindern bekannt sein.³⁶

Vorgaben des Europarats

Der Europarat hat 2010 mit den „Leitlinien für eine Kindgerechte Justiz“ einen Standard für die Justiz in Europa gesetzt. Er bezeichnet kindgerechte Justiz als „ein Justizsystem, das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert und dabei die nachfolgend aufgeführten Grundprinzipien beachtet und den Reifegrad des Kindes, seine Verständnisfähigkeit sowie die Umstände des Falls angemessen berücksichtigt. Eine

solche Justiz ist zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten und fokussiert. Sie achtet die Rechte des Kindes, etwa das Recht auf einen fairen Prozess, auf Beteiligung an dem Verfahren und darauf, dieses zu verstehen, auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie auf Unversehrtheit und Würde.“³⁷

Die Leitlinien sind ein wesentlicher Bestandteil des Engagements des Europarates für die Rechte des Kindes und seines Programms „Aufbau eines Europas für Kinder und mit Kindern“. Mit den Leitlinien will der Europarat Kindern einen wirksamen Zugang zur Justiz und eine angemessene Behandlung durch die Justiz garantieren. Die Leitlinien beschäftigen sich mit den Informationsrechten, der Vertretung und Beteiligung am Verfahren, dem Schutz der Privatsphäre, der Sicherheit, dem multidisziplinären Ansatz und der Schulung aller am Verfahren beteiligten Professionellen sowie dem Rechtsschutz in jeder Phase des Verfahrens.

Vorgaben der Europäischen Union

Auch in der Europäischen Union spielt die „Entwicklung hin zu einer kindgerechten Justiz in Europa“ aktuell eine große Rolle: Sie ist „ein wichtiger Aspekt des Aktionsplans [...] zur Umsetzung des Stockholmer Programms für den Zeitraum 2010–2015“³⁸. Die Erhöhung des Schutzes unter anderem für minderjährige Opferzeugen durch die „Richtlinie über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten“ (2012)⁴⁰ ist auch vor diesem Hintergrund zu verstehen.

3.2 Vorgaben in Deutschland

Die Studie, auf deren Erkenntnisse dieses Policy Paper basiert, hat die Situation von minderjährigen Zeugen und Zeuginnen im strafrechtlichen Verfahren und von

29 UN, Committee on the Rights of the Child (2009): General Comment No. 12, siehe Fußnote 19, §70, 74.

30 UN, Committee on the Rights of the Child (2005/2006): General Comment No. 7. UN-Doc. CRC/C/GC/7/Rev. 1 vom 20.09.2006, §17.

31 UN, Committee on the Rights of the Child (2013): General Comment No. 14, siehe Fußnote 17, §44.

32 UN, Committee on the Rights of the Child (2013): General Comment No. 14, siehe Fußnote 17, §13–79.

33 UN, Committee on the Rights of the Child (2013): General Comment No. 14, siehe Fußnote 17, §84.

34 Ein Beispiel für eine internationale politische Absichtserklärung zum Thema: UN, Economic and Social Council (2005): Guidelines on Justice in Matters involving Child Victims and Witnesses of Crime. UN-Doc. 2005/20 vom 22.07.2005.

35 UN, Committee on the Rights of the Child (2013): General Comment No. 14, siehe Fußnote 17, §29.

36 UN, Committee on the Rights of the Child (2009): General Comment No. 12, siehe Fußnote 19, §46.

37 Europarat (2010): Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine Kindgerechte Justiz. 1. Aufl. Luxembourg: Publications Office of the European Union, S. 17.

38 Ständige Vertreter der Außenminister (2005): Aktionsplan des Dritten Gipfels der Staats- und Regierungschefs des Europarates in Warschau. www.coe.int/t/dcr/summit/20050517_plan_action_de.asp (Stand: 10.11.2015).

39 EU, Europäische Kommission (2011): Eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes. EU Dok. KOM(2011)60 endgültig vom 15.02.2011, S. 6.

40 EU, Europäisches Parlament und Rat (2012): siehe Fußnote 5, Art. 1 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1, Art. 22 Abs. 4, Art. 24, Art. 26, Abs. 2.

Minderjährigen als Beteiligte in familienrechtlichen Verfahren untersucht. Im Folgenden werden die Rechte, Ansprüche und Pflichten der Kinder und Jugendlichen skizziert.

3.2.1 Kinder und Jugendliche als Zeugen und Zeuginnen in strafrechtlichen Verfahren

In deutschen Strafverfahren ist jeder Zeuge und jede Zeugin grundsätzlich verpflichtet, im Verfahren auszusagen⁴¹ und sich einer nachforschenden Befragung mit möglicherweise harten und unangenehmen Fragen zu stellen. Dabei werden sie zunächst mit der Annahme konfrontiert, dass ihre Aussage unwahr ist.⁴² Dies gilt auch für minderjährige Zeugen und Zeuginnen.⁴³ Zeugen und Zeuginnen haben aber auch Rechte – unabhängig davon, ob sie von der Straftat betroffen waren: So sollen zum Beispiel Fragen, die persönliche Lebensbereiche betreffen, nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist.⁴⁴ Außerdem gibt es verschiedene Regelungen⁴⁵ zum Schutz von minderjährigen (oder: zur Tatzeit minderjährigen) Zeugen und Zeuginnen, zum Beispiel die Vernehmung ausschließlich durch die Vorsitzenden Richterinnen und Richter⁴⁶ oder das Vermeidungsverbot⁴⁷.

Zeugen und Zeuginnen, die durch bestimmte schwere Straftaten verletzt wurden, haben besondere Rechte, zum Beispiel die Möglichkeit der Nebenklage. Dann dürfen sie oder ihre Nebenklagevertretung (Rechtsanwalt/Rechtsanwältin) zum Beispiel in der Hauptver-

handlung ständig anwesend sein.⁴⁸ Bei minderjährigen Zeugen und Zeuginnen nehmen die gesetzlichen Vertreter die Rolle des Nebenklägers ein. Weitere Vorgaben für den Schutz von verletzten Zeugen und Zeuginnen resultieren aus der Umsetzung von supranationalem Recht in nationales Recht. Beispielsweise enthält das am 21. Januar 2015 in Kraft getretene „Gesetz (...) zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung (...)“ Schutzmaßnahmen für verletzte minderjährige Zeugen und Zeuginnen sowie Vorschriften zur kindgerechten Vernehmung.⁴⁹ Nach diesem Gesetz haben Kinder das Recht, unter bestimmten Umständen darüber unterrichtet zu werden, wenn die verurteilte Person freigelassen wird. Während des Gerichtsverfahrens muss sichergestellt werden, dass ein unmittelbarer Kontakt zwischen verletzten Zeugen und Zeuginnen sowie Angeklagten in den Räumlichkeiten der Gerichte vermieden wird. Die Vernehmung der Kinder muss in einem zu diesem Zweck gestalteten oder angepassten Raum durch geschulte fachkundige Personen durchgeführt werden, und alle Vernehmungen sollen, soweit möglich, durch ein- und dieselbe Person durchgeführt werden. Das Gesetz bringt also neben im Einzelfall zu beachtenden Rechten auch räumlichen und institutionellen Anpassungsbedarf in deutschen Gerichten mit sich.

In gerichtlichen Verfahren können psychologische Sachverständige hinzugezogen werden, um zum Beispiel die Glaubhaftigkeit eines Zeugen oder einer Zeugin feststellen zu lassen. Für die Begutachtung gibt es festgelegte Richtlinien und Verfahren; diese sind aller-

41 §161a der Strafprozessordnung (StPO), §48 StPO. Ausnahmen von dieser Pflicht sind nur aus bestimmten Gründen zu gewähren. Zeugniserweigerungsrecht aus sachlichen oder persönlichen Gründen, unter anderem §52 StPO.

42 Nach der sogenannten Nullhypothese, siehe Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (BGHSt) 45, S. 164, 167 ff.

43 Mit dem Unterschied, dass Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren nicht in Beugehaft genommen werden können, wenn sie sich nicht zur Aussage bereit erklären (§70 StPO).

44 §68a StPO

45 Diese Regelungen wurden im Zuge der Opferschutzreformen seit den 1980er Jahren entwickelt, die Rechte für verletzte Zeugen und Zeuginnen – egal welchen Alters – wurden erweitert, etwa durch die Einführung eines Rechts auf Information und Opferschutz durch Zeugenschutz. Vgl. dazu Herrmann, Joachim (2010): Die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht. Eine unendliche Geschichte. In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 3/2010, S. 236–245. www.zis-online.com/dat/artikel/2010_3_430.pdf (PDF, 141 KB, nicht barrierefrei).

46 §241a StPO

47 §60 StPO. Außerdem gibt es folgende Kann-Vorschriften zum Schutz von minderjährigen Zeugen und minderjährigen Opferzeugen in strafrechtlichen Verfahren: Entfernung des Angeklagten: §247 StPO, Aufzeichnung der Vernehmung: §58a StPO, Vorführung der aufgezzeichneten Zeugenvernehmung: §255a StPO, Ausschluss der Öffentlichkeit während der Vernehmung: §172 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Weitere Vorschriften in: Bundesministerium der Justiz (2000): Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren. Und in: Bundesministerium der Justiz (2014): Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren, hier insbesondere Nr. 19: Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, Nr. 221: Beschleunigung in Verfahren mit kindlichen Opfern, Nr. 222 Abs. 2: Nach Geständnis: Prüfung im Interesse des Kindes, ob Vernehmung des Kindes noch nötig ist.

48 §395 StPO

49 Deutscher Bundestag (2015): Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, Art. 14, Art. 31 und Art. 35. In: Bundesministerium des Innern (Hg.): Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 2. Köln: Bundesanzeiger Verlag, S. 26–53. www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/18_wp/Schutz_Kindern_UeE/bgbl.pdf;jsessionid=EAD56C679C08F45107137B9E63576548.2_cid329?__blob=publicationFile (PDF, 508 KB, Stand: 20.08.2015).

dings – besonders bei Kindern – nicht unumstritten. Es gibt Kontroversen darüber, wann Aussagen von Kindern als (nicht) glaubwürdig einzustufen sind.⁵⁰

In der Praxis hat es sich bewährt, besonders schutzbedürftigen verletzten Zeugen und Zeuginnen psychosoziale Prozessbegleitung⁵¹, also Betreuung und Informationsvermittlung, anzubieten. Seit 2009 wird dies in der Strafprozessordnung im Rahmen der Belehrungspflicht erwähnt.⁵² 2014 hat die Justizministerkonferenz bundesweit einheitliche Qualitätsstandards für psychosoziale Prozessbegleitung in Deutschland vorgelegt.⁵³ Die psychosoziale Prozessbegleitung soll in erster Linie die Zeugen und Zeuginnen entlasten sowie eine zweite Schädigung durch das Verfahren vermeiden. Eine rechtsvertretende oder -beratende Funktion hat eine psychosoziale Prozessbegleitung in der Regel nicht. Die Opferrechtsreform, die sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet, will eine Rechtsgrundlage für die psychosoziale Prozessbegleitung schaffen.⁵⁴ Der Regierungsentwurf schreibt sie für minderjährige Opfer von bestimmten Straftaten als obligatorisch vor und will sie kostenlos anbieten – in Belgien, Spanien, Estland, Luxemburg, Kroatien, Tschechien und Ungarn ist das schon länger der Fall.⁵⁵

Ist der/die Angeklagte jugendlich, ergibt sich daraus eine besondere Schutzbedürftigkeit. Minderjährige Angeklagte haben besondere Rechte, und die Rechte

von Zeugen und Zeuginnen (auch die von minderjährigen) sind in diesen Verfahren eingeschränkter. So sind zum Beispiel die Möglichkeiten für die Zulassung einer Nebenklage oder einer anwaltlichen Beordnung begrenzter.⁵⁶

3.2.2 Kinder und Jugendliche in familienrechtlichen Verfahren

Kinder und Jugendliche sind in familienrechtlichen Verfahren, die ihre Interessen und ihre rechtliche Stellung unmittelbar betreffen (so genannte Kindschaftsachen), zwar beteiligt, Kinder unter 14 Jahren jedoch nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) grundsätzlich nicht verfahrensfähig. Deshalb nimmt eine gesetzliche Vertretung ihre Rechte und Pflichten⁵⁷ wahr; Ausnahmen von dieser Regel werden nur selten gemacht. Kinder und Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr sind verfahrensfähig, wenn das Verfahren ihre Person betrifft.⁵⁸

Die Anhörung als Instrument der Beteiligung

Das zentrale Instrument ihrer Beteiligung ist die Anhörung.⁵⁹ Während Jugendliche ab 14 Jahren grundsätzlich vom Gericht angehört werden müssen,⁶⁰ ist das Recht von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren unkonkreter: Nach §159 FamFG Abs. 2 sind sie anzuhören,

50 Volbert, Renate (2008): Vorschläge für eine Verfahrensausgestaltung im Interesse von Kindern und Jugendlichen aus rechtspsychologischer Sicht, S. 317–329; Stanislawski, Milli (2008): Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei Kindern und Jugendlichen, S. 317–329. Beide in: Fastie, Friesa (Hg.) (2008): Opferschutz im Strafverfahren. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich.

51 Fastie, Friesa (2002): Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten. Ein interdisziplinäres Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

52 §406h StPO

53 Justizministerkonferenz (2014): Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung vorgelegt von einer Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz. www.mjv.rlp.de/Ministerium/Opferschutz/psychosoziale-Prozessbegleitung/binarywriterServlet?imgUid=ecb41eab-561d-6414-5510-b5077fe9e30b&tuBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111 (PDF, 39 KB, nicht barrierefrei, Stand: 10. 11. 2015).

54 Deutsche Bundesregierung (2015): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz). www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_zur_Staerkung_der_Opferrechte_im_Strafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (PDF, 135 KB, nicht barrierefrei, Stand: 11. 11. 2015).

55 EU, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2015): Victims of crime in the EU: the extent and nature of support for victims. <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/victims-crime-eu-extent-and-nature-support-victims> (Stand: 10. 11. 2015).

56 §80 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

57 Recht auf Unterrichtung und Belehrung (§7 Abs. 4 FamFG), Akteneinsichtsrecht (§13 Abs. 1 FamFG), Informationsrecht bezüglich Entscheidungen (§15 Abs. 1 FamFG), Anhörungsrecht (§34 FamFG), Mitwirkungspflichten (§27 FamFG), Befugnis zur Beschwerde (§59 FamFG)

58 §9 FamFG

59 Hornung, Andreas (2013): Kindesanhörungen in familienrechtlichen Verfahren. Teil 1: Rechtliche Vorgaben. In: Frühe Kindheit, Heft 02/2013, S. 37–43.; Rohmann, Josef (2013): Anhörung des Kindes und der Eltern sowie die Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind als kommunikativer Prozess. In: Familie, Partnerschaft, Recht. Heft 11/2013, S. 464–470; Carl, Eberhard / Eschweiler, Peter (2005): Kindesanhörung – Chancen und Risiken. Neue Juristische Wochenschrift, Heft 24/2005, S. 1681–1686. Neben den Anhörungsrechten haben Kinder und Jugendliche ab 14 Jahren Beschwerderechte. Sie sind in familienrechtlichen Verfahren, die sie selbst betreffen, selbständig beschwerdefähig. Sie können Beschwerde gegen eine Entscheidung einlegen (§60 FamFG). Damit verbunden ist, dass ihnen die Entscheidung am Ende eines Verfahrens bekannt zu machen ist (§164 FamFG).

60 §159 FamFG Abs. 1, Ausnahme: Es geht um das Vermögen des Kindes. Das Gericht darf nur dann auf die Anhörung verzichten, wenn es schwerwiegende Gründe dafür nachweist.

„wenn Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind, oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist“. Indirekt ergibt sich daraus die Aufforderung, Kinder und Jugendliche generell anzuhören, denn ob ihre Sicht für die zu fällende Entscheidung bedeutsam ist, kann eigentlich nur dann entschieden werden, wenn sie bekannt ist. Eine Altersgrenze nach unten gibt es nicht: Bei jüngeren Kindern muss das Gericht versuchen, einen Eindruck von ihrer Perspektive zu gewinnen.

Die Ausgestaltung der Anhörung ist in Deutschland den Richterinnen und Richtern überlassen.⁶¹ Anders als in anderen europäischen Ländern gibt es weder Leitlinien noch kindgerechte Materialien.⁶² Dennoch muss die Anhörung bestimmte Dinge berücksichtigen, beispielsweise das Recht auf Information. Kinder und Jugendliche müssen vor der Anhörung über „Gegenstand und möglichen Ausgang des Verfahrens“⁶³ in angemessener Weise informiert werden⁶⁴. Das Recht auf eine „Gelegenheit zur Äußerung“⁶⁵ verpflichtet laut einschlägigen Gesetzeskommentaren jedoch nicht zur Mitwirkung; Kinder und Jugendliche sind „nicht verpflichtet, Angaben zu machen“⁶⁶.

Kindeswille: Was ist das und welche Rolle spielt er im Gerichtsverfahren?

Die Kindesanhörung dient der Richterschaft idealerweise dazu, sich mit dem Kind oder dem Jugendlichen darüber zu verständigen, was der „Kindeswille“ ist. Der Kindeswille beinhaltet „was das Kind ausdrücklich als seinen Willen äußert“ sowie alle seine für das Verfahren bedeutsamen Beziehungen, Empfindungen, Bedürfnisse, Neigungen und Wünsche sowie Aversi-

onen, Befürchtungen und Ängste.⁶⁷ Bei der Verständigung über das, was der „Kindeswille“ ist, ergeben sich zu einer Herausforderung, die typisch für jede menschliche Kommunikation zwischen zwei Personen auf unterschiedlichen Hierarchieebenen ist. Zum anderen ergeben sich Herausforderungen aus der Differenz von Erwachsen-Sein und Kind-Sein.⁶⁸ Um ein Ergebnis zu erhalten, unter dem sowohl Erwachsener als auch Kind dasselbe verstehen, müssen die betreffenden Erwachsenen methodisch reflektiert, aufmerksam, selbstprüfend und machtsensibel vorgehen. Welches Gewicht dem „Kindeswillen“ vor Gericht zukommt, ist Sache des richterlichen Ermessens. Das Bundesverfassungsgericht gibt vor, dass die Sicht von Kindern und Jugendlichen mindestens als *ein* wichtiges Kriterium bei der Bestimmung des Kindeswohls (siehe unten) zu berücksichtigen ist. Er wird als Akt der Selbstbestimmung verstanden.

Der Kindeswille ist aber nicht gleichbedeutend mit dem Kindeswohl. Wegen des Machtunterschieds zwischen Erwachsenen und Kindern muss bei der Frage, wie der Kindeswille gewichtet werden soll, die Gefahr der nicht angemessenen, missbrauchenden Beeinflussung durch Dritte berücksichtigt werden. Die Grenzlinie zwischen einer Beeinflussung, die für Beziehung und Erziehung typisch ist, einerseits und einer Manipulation andererseits ist dabei nicht leicht zu bestimmen. Teilweise führt die (vorschnelle) Annahme, Kinder oder Jugendliche seien (zu) beeinflusst, zur Verletzung von Informationsrechten. So wird es teilweise als „Best Practice“ angesehen, Kindern und Jugendlichen so wenig Vorabinformation zum Thema wie möglich zu geben und indirekte Fragen zu stellen, um möglichst „authentische“ Aussage zu erhalten.⁶⁹

61 §159 Abs. 4 Satz 4 FamFG: Verfahrensmäßige und inhaltliche Ausgestaltung der Kindsanhörung ist nach freiem Ermessen zu entscheiden.

62 In Frankreich, Polen und Großbritannien gibt es Vorschriften für kindgerechte Anhörungsräume. Das polnische Justizministerium hat Vorschriften für die Länge von Kindesanhörungen formuliert. In Großbritannien werden die Leitlinien verwendet, die für die Anhörung von minderjährigen Zeugen und Zeuginnen in Strafverfahren gelten. Außerdem wurden kindgerechte Materialien entwickelt, die bei den Anhörungen zum Einsatz kommen können. EU, Europäische Agentur für Grundrechte (FRA) (2015): Child-friendly Justice. Perspectives and experiences of professionals on children's participation in civil and criminal judicial proceedings in 10 EU Member states. http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2015-child-friendly-justice-professionals_en.pdf (PDF, 2,7 MB, Stand: 16.10.2015), S. 41 und 43 f.

63 §159 FamFG Abs. 4

64 In fachlichen Kommentaren wird die Information als eine Vorstufe verstanden, die realisiert werden muss, bevor Kinder und Jugendliche von ihrem Recht auf Äußerung wirklich Gebrauch machen können. Vgl. Engelhardt, Helmut (2011): FamFG §159. In: Keidel, Theodor (Begründer); Engelhardt, Helmut/Sternal, Werner (Hg.): FamFG, 17. Auflage, München: C.H. Beck, Randnummer 14 f.

65 §159 FamFG Abs. 4

66 FamFG §159; Engelhardt, Helmut (2011). In: Keidel, Theodor (Begründer); Engelhardt, Helmut/Sternal, Werner (Hg.): FamFG, 17. Auflage, München: C.H. Beck, Randnummer 14 f.

67 Zitelmann, Maud (2001): Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht. Münster: Votum Verlag, S. 145.

68 Liebel, Manfred (2015): Kinderinteressen. Zwischen Paternalismus und Partizipation. Weinheim: Beltz Juventa; Krappmann, Lothar (2013): Das Kindeswohl im Spiegel der UN-Kinderrechtskonvention. Ethik Journal 10/2013, S. 1–17.

69 In diesem Zusammenhang ist auch immer wieder das Krankheitsbild des Parental Alienation Syndroms (PAS) im Gespräch. Mit diesem können Kinder, die sich dauerhaft von einem Elternteil distanzieren, als von anderen indoktriniert und als krank eingestuft werden. Das Krankheitsbild ist wissenschaftlich umstritten; es ist in den aktuellen psychiatrischen Klassifikationssystemen ICD-10-WHO und DSM-IV nicht vorhanden. Die Autorin vertritt die Ansicht, dass eine solche pathologisierende Sichtweise die Stigmatisierung von Kindern und Jugendlichen begünstigt.

Kindeswohl als Leitprinzip und der Unterschied zu den „besten Interessen des Kindes“

Das Kindeswohl ist zwar Leitprinzip aller familienrechtlichen Entscheidungen im Bereich der elterlichen Sorge,⁷⁰ was darunter zu verstehen ist, ist aber juristisch nicht eindeutig festgelegt. Mit Bezug auf das Kindeswohl darf ein richterliches Urteil in die ansonsten geschützte Eltern-Kind-Beziehung eingreifen: Es kann Rechte und Befugnisse von Eltern einschränken oder Aktivitäten, zum Beispiel Sorgerechtsausübung oder Umgang, erlauben und deren Umfang bestimmen. Das Kindeswohl hat Vorrang vor den Interessen der Eltern oder anderer Parteien. Je nach Kontext hat das Gericht zu entscheiden, welche Lösung die beste ist, und auszuwählen, was das kleinste Übel ist, wie Risikofaktoren für die weitere Entwicklung verringert oder Gefährdung vermieden beziehungsweise beendet werden soll. Familienrechtliche Konflikte sollen so entschieden werden, dass als Ergebnis ein für die Persönlichkeitsentwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen günstiges Verhältnis zwischen der Bedürfnislage und den Lebensbedingungen entsteht.⁷¹ Die spezifischen Kriterien zur Bestimmung des Kindeswohls werden teils durch den Gesetzgeber, teils durch die Rechtsprechung kontinuierlich diskutiert und (weiter-) entwickelt. Als Merkmale von Kindeswohl gelten zum Beispiel das Vorhandensein von Zuwendung, Zugehörigkeit, Abwechslung und Anregung. Eine Rangordnung der Kriterien ist nicht festgelegt.

Es zeigt sich also, dass die deutsche Auslegungspraxis bei der Bestimmung des Kindeswohls nicht in vollem Umfang den Kriterien für Inhalt und Ermittlung der „best interests of the child“ aus der KRK (Art. 3) entspricht. Zwar werden die kodifizierten Kinderrechte

auf Schutz, Förderung und Beteiligung, wie sie in der KRK formuliert sind, als anschlussfähig gesehen.⁷² Aus der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes folgt jedoch die Pflicht zur Berücksichtigung des „best interests of the child“ (Art. 3 KRK) und seinem engen, reziproken Bezug zum Kinderrecht, angehört zu werden (Art. 12 KRK). Doch die Bedeutung der KRK ist in der Rechtspraxis in Deutschland noch nicht ausreichend anerkannt.⁷³ So bezog sich zum Beispiel das Brandenburgische Verfassungsgericht in einem Urteil⁷⁴, das die Rechtsstellung des Kindes im Sorgerechtsverfahren stärkt, ausschließlich auf Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie der Landesverfassung. Auf die in der Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte von Kindern und Jugendlichen verwies es nicht.

Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche

Um die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen in familienrechtlichen Verfahren zu stärken, kann ein sogenannter Verfahrensbeistand⁷⁵ (früher Verfahrenspleger oder auch Anwalt des Kindes genannt) bestellt werden. Die Auswahl und Bestellung eines Verfahrensbeistands sowie der Zeitpunkt der Bestellung unterliegt dem Ermessen der Familiengerichte.⁷⁶ Wird ein Verfahrensbeistand beigezogen, genießt er alle Verfahrensrechte. Er kann im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Typischerweise ist ein bestellter Verfahrensbeistand bei der Kindesanhörung durch den Richter oder die Richterin anwesend.⁷⁷ „Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren.“⁷⁸ Die Hauptaufgabe des Verfahrensbeistands besteht darin, „das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu brin-

70 §1697a BGB

71 Dettenborn, Harry (2014): Kindeswohl und Kindeswille: Psychologische und rechtliche Aspekte. 4. Aufl. München: Reinhardt, S. 51 und 57.

72 Fegert, Jörg M. (1999): Welches Wissen erleichtert dem Verfahrenspleger die Kommunikation mit Kindern? Familie, Partnerschaft, Recht, 1999/2, S. 321–327.

73 Cremer, Hendrik (2012): Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls. Die UN-Kinderrechtskonvention bietet ein weites Anwendungsfeld. Anwaltsblatt 4/2012, S. 327–330.

74 Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (2014): Beschluss vom 24.01.2014, Beschwerde Nr. 13/13. www.verfassungsgericht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=bb1.c.355737.de&template=bbo_mandant_verfassungsgericht_d (Stand: 05.11.2015).

75 Kuleisa-Binge, Ute (2012): Verfahrensbeistandschaft, Ergänzungspflegschaft und Umgangspflegschaft. Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Wann soll wer bestellt werden? In: Familie, Partnerschaft, Recht. Zeitschrift für die Anwaltspraxis 18 Jg. Nr. 8–9, S. 363–373; Lack, Katrin/Salgo, Ludwig (2012): Entwicklung der Verfahrensbeistandschaft seit Inkrafttreten des FamFG. Empirische Grundlagen, Rechte und Pflichten des Verfahrensbeistandes. In: Familie, Partnerschaft, Recht. Zeitschrift für die Anwaltspraxis 18 Jg. Nr. 8–9, S. 353–362; Salgo, Ludwig/Zenz, Gisela/Fegert, Jörg M./Bauer, Axel/Weber, Corina/Zitlmann, Maud (Hg.) (2014): Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis. 3. überarbeitete und aktualisierte Auflage. Köln: Bundesanzeiger-Verlag; Prenzlau, Reinhard (Hg.) (2013): Handbuch Elterliche Sorge und Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte. Köln: Bundesanzeiger-Verlag.

76 §158 Abs. 5 FamFG

77 §159 Abs. 4 Satz 3 FamFG

78 §158 Abs. 4 FamFG

gen“. Das heißt, er hat den Doppelauftrag, sowohl die Sichtweise des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen als auch die eigene Einschätzung zum Kindeswohl in das Verfahren einzubringen. Für die Fälle, in denen sich der Kindeswille und die Einschätzung des Verfahrensbeistands vom Kindeswohl widersprechen, gibt es keine gesetzliche Regelung, wie es sie zum Beispiel in Großbritannien im sogenannten Tandem-Modell gibt.⁷⁹ An die Qualifikation des Verfahrensbeistands gibt es keine genauen familienrechtlichen Anforderungen. Die Verantwortung für die Weiterbildung, Vernetzung und Evaluation von Verfahrensbeiständen und ihrer Arbeit wird in erster Linie von Berufsverbänden übernommen und ist rechtlich nicht geregelt.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit in familienrechtlichen Verfahren

Richter und Richterinnen in familienrechtlichen Verfahren können Sachverständige beauftragen, um Gutachten zu erstellen.⁸⁰ Sie sollen zum Beispiel den Kindeswillen formulieren oder Vorschläge für eine günstige Umgangsregelung erarbeiten. In Begutachtungen werden Methoden mit unterschiedlichem Beteiligungscharakter angewandt, zum Beispiel Gespräche, Tests oder Interaktionsbeobachtungen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Mai 2015 einen inzwischen von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzesentwurf vorgelegt, der darauf abzielt, die Qualität von Gutachten zu erhöhen.⁸¹ Er enthält eine Liste von Qualifizierungen, die eine Zugangsvoraussetzung für die Tätigkeit als Sachverständige in Kindschaftssachen bilden. Weiterhin wird vorgeschlagen, dass Gerichte die Verfahrensbeistandigen zu der Frage, welcher Sachverständige ausgewählt

wird, anhören sollen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme den letzten Punkt kritisiert – mit der Begründung, dass eine obligatorische Anhörung zu Verzögerungen führen könnte.⁸² Als weiteres Mittel der Qualitätssicherung erarbeitete eine Experten-Gruppe unter Leitung des Ministeriums der Justiz im Sommer 2015 Mindeststandards für Gutachten in Kindschaftssachen.⁸³ Hier wird unter anderem explizit gemacht, dass eine Begutachtung immer freiwillig sein muss und die Belehrung der Kinder und Jugendlichen hierüber obligatorisch ist.

Interdisziplinäre Arbeitskreise und Fachtagungen für Familienrecht gibt es in fast allen Bundesländern auf verschiedenen Ebenen.⁸⁴ Anders als in anderen Mitgliedstaaten der EU gibt es in Deutschland jedoch keine gesetzliche Verpflichtung, alle Professionellen, die Kinder und Jugendliche im familienrechtlichen Kontext anhören, interdisziplinär fortzubilden.⁸⁵

4 Welche Barrieren sehen Kinder und Jugendliche bei ihrem Zugang zum Recht?

Welche Erfahrungen machen Kinder und Jugendliche vor Gericht? Wie erleben sie rechtliche Verfahren, was fühlen sie, was denken sie? Im Folgenden kommen Kinder und Jugendliche zu Wort, die in deutschen straf- und/oder familienrechtlichen Verfahren angehört worden sind. Im Rahmen der Studie „Child-friendly Justice“ für die Europäische Grundrechteagentur hat die Autorin zusammen mit einem Team unter anderem teilstrukturierte Leitfadeninterviews mit 48 Kindern und Jugendlichen geführt, die im Alter von 4

79 EU, Europäische Agentur für Grundrechte (FRA) (2015): Child-friendly Justice, siehe Fußnote 62, S. 48. Das Tandem-Modell ist ein interdisziplinäres Vertretungsmodell, nach dem das Kind / der Jugendliche von einem „Guardian“ mit psychosozialer Ausbildung vertreten wird, der dann einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin bestimmt, der / die die rechtliche Vertretung übernimmt. In Fällen, in denen die Sicht des Guardians auf das Kindeswohl mit der Sichtweise des Kindes / des Jugendlichen im Konflikt steht, kann zusätzlich ein Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin damit beauftragt werden, das Kind / den Jugendlichen separat zu vertreten.

80 §163 Abs.3 FamFG

81 Deutsche Bundesregierung (2015): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Aenderung_Sachverstaendigenrecht.pdf?__blob=publicationFile&tv=1 (PDF, 649 KB, Stand: 08. 11. 2015).

82 Deutscher Bundesrat (2015): Stellungnahme des Bundesrates. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. BR-Drucks. 438/15 (Beschluss) Berlin.

83 Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2015): Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht. www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigenGutachtenKindschaftsrecht.pdf?__blob=publicationFile&tv=1 (PDF, 617 KB, nicht barrierefrei, Stand: 11. 11. 2015).

84 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2009): Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – §1666 BGB“. Abschlussbericht vom 14. Juli 2009. http://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/5488/RS_G_4224_Ergebnisse_AG_Familiengerichtliche_Ma%C3%9Fnahmen_Anlage.pdf (PDF, 203 KB, nicht barrierefrei, Stand: 11. 11. 2015).

85 In Großbritannien, Frankreich, Polen, Spanien und Estland ist dies gesetzlich verpflichtend. Vgl. EU, Europäische Agentur für Grundrechte (FRA) (2015): Child-friendly Justice, siehe Fußnote 62, S. 41.

bis 17 Jahren vor Gerichten angehört worden waren.⁸⁶ Den Interviews gingen eine Recherche zu den rechtlichen Grundlagen in Deutschland sowie Interviews mit 51 psychosozialen Fachkräften und Fachkräften aus Polizei und Justiz voraus.⁸⁷

Kinder und Jugendliche, die in kurzen, übersichtlichen strafrechtlichen Prozessen angehört und durch psychosoziale Prozessbegleitung sowie idealerweise zusätzlich durch eine Nebenklagevertretung unterstützt wurden, blickten positiv auf ihre Beteiligung am Verfahren. Eine andere Gruppe von Kindern und Jugendlichen – hier waren beide Rechtsbereiche vertreten – sah ihre Interessen zwar im Ergebnis des Verfahrens widerspiegelt, kritisierte aber die Art und Weise, wie sie während des Verfahrens behandelt worden waren. Kinder und Jugendliche, die in lange familienrechtliche Verfahren mit mehreren Anhörungen und mehreren Akteuren (Richter und Richterinnen, Verfahrensbeistände, psychologische Sachverständige) involviert waren oder als Opferzeugen in Jugendgerichtsverfahren angehört wurden, hatten eine ausgeprägt negative Sicht.

Die Studienergebnisse, die im Folgenden vorgestellt werden, wurden anhand der Frage ausgewählt, welche zentralen Barrieren Kinder und Jugendliche beim Zugang zu ihrem Recht innerhalb der rechtlichen Verfahren sahen.

4.1 Zu wenig Informationen

Die Untersuchung zeigte, dass die befragten Kinder und Jugendlichen weder in straf- noch familienrechtlichen Verfahren systematisch durch Professionelle informiert wurden. Die (Zwischen-) Beschlüsse in familien- und strafrechtlichen Verfahren wurden nur in Ausnahmen kindgerecht erklärt. Vor den Verfahren beziehungsweise Anhörungen wurden die Kinder und Jugendlichen aus ihrer Sicht in erster Linie von ihren Eltern informiert, insbesondere vor der Anhörung bei der Polizei. Damit war die Qualität der Vorbereitung vom elterlichen Wissensstand abhängig. Hier konnte es auch zu Interessenskonflikten kommen. Im Extremfall konnten sorgeberechtigte Erwachsene, den Zugang zu durch die Anwältin bereitgestellten Informationen über das Verfahren willentlich verhindern:

„Insgesamt habe ich kaum Informationen dazu [zum Verfahren] bekommen, weil meine Pflegeeltern das alles einfach zurückgehalten haben.“
(Interviewpartnerin, 15 Jahre, Opferzeugin im Alter von 14 Jahren)

In den Interviews war der Wunsch nach Transparenz zentral: Die Kinder und Jugendlichen wollten im Vorhinein darüber informiert werden, was sie erwartet. Es war ihnen wichtig, rechts- und verfahrensbezogene Informationen schon früh im Verfahren zu erhalten. Denn dies ermöglichte es, den gegebenen Spielraum der Anhörung selbstbestimmt zu nutzen, sich besser auf mögliche Belastungen vorzubereiten und mögliche Rechtsverletzungen besser zu erkennen.

„Nur ein kleiner Anruf vom Richter oder so. Dass der Richter sagt: Ich bin der und der. Ihr kommt dann und dann zu mir, es geht darum, ich stell dir die und die Frage. Und dass er dann dazu ein bisschen etwas erklärt. Dass er eben sagt, wo es ungefähr stattfindet, wie das ablaufen wird. Ich hatte nämlich keine Ahnung.“
(Interviewpartner, 15 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 14 Jahren)

4.2 Fehlende Empathie und Leichtigkeit

Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen ist es bei Anhörungen besonders wichtig, dass die Fachkräfte der Polizei und Justiz ihnen ein Gefühl von Anerkennung und Sympathie vermitteln. Die Anhörungen profitieren ihrer Meinung nach deutlich von einem empathischen Verhalten der im Verfahren beteiligten Professionellen. Auffällig war, dass die Kinder und Jugendlichen, die zuerst bei der Polizei und dann bei Gericht angehört worden waren, ersteres als positiver einschätzten:

„Das Freundliche oder das auf einen Zukommen, dieses Persönliche hat mir halt [bei Gericht] gefehlt. Beim Polizisten war das schon so, aber bei der Gerichtsverhandlung eigentlich gar nicht. Dort war es halt alles sehr abgeschottet.“
(Interviewpartnerin, 17 Jahre, Opferzeugin im Alter von 15 bis 16 Jahren)

86 Die 22 Mädchen und 16 Jungen kamen aus fast allen Bundesländern Deutschlands, aus ländlichen und (groß-) städtischen Gebieten. Unter ihnen waren ein Jugendlicher mit Behinderung und sechs Kinder mit Migrationsgeschichte. Zum Interviewzeitpunkt waren sie zwischen 9 und 19 Jahre alt; ein Befragter war 25 Jahre alt. Die Stichprobe repräsentiert eine authentische Bandbreite von Falltypen, die Ergebnisse sind nicht statistisch repräsentativ. Die gewonnenen Interviewtexte wurden inhaltsanalytisch ausgewertet. Die FRA arbeitet derzeit an der vergleichenden inhaltsanalytischen Auswertung der Interviews aus den insgesamt neun EU Mitgliedstaaten. Entsprechende Veröffentlichungen sind für Anfang 2016 geplant.

87 EU, Europäische Agentur für Grundrechte (FRA) (2015): Child-friendly Justice, siehe Fußnote 62.

„Der Richter hat grimmig geguckt. So komisch, keine Ahnung. Der hat nie gelacht oder so, der war immer so ganz ernst. Man könnte meinen, dass er sich Doktor Ernst gerne nennen würde. [...] Erwachsene sind bei sowas halt immer ernster als Kinder.“

(Interviewpartnerin, 14 Jahre, Opferzeugin im Alter von 8 bis 9 Jahren)

„Die Richterin hat immer so grimmig geguckt und hat gar keine Lust gehabt, da irgendwas zu machen. [...]. [Es wäre gut,] wenn die Richterin es ernst meint und nicht so grimmig guckt, dass sie einfach gute Laune zeigt. Und man sollte die Kinder nicht unterbrechen.“

(Interviewpartnerin, 11 Jahre, familienrechtliche Anhörung im Alter von 10 Jahren)

„Nettere Formulierungen wären ganz gut gewesen oder einfach vom Menschlichen her, irgendwie wenn man dann netter umgegangen ist, also wie man auch mit einem Kind umgeht.“

(Interviewpartnerin, 16 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 5 bis 16 Jahren)

Die Kinder und Jugendlichen hoben die Erwachsenen besonders hervor, die auf sie – im Unterschied zu anderen – durch kleine Gesten zugänglich und entspannend gewirkt hatten: „Er [Polizist] hat mich ganz normal begrüßt“, „er [Kriminalpolizist] hat auch immer einen Spaß verstanden“, „als es mir schlecht ging, hat sie [Anwältin] mir zugezwinkert, mich zum Lachen gebracht“, „er [Staatsanwalt] hat sich wenigstens [für meine Antworten] noch bedankt“. Eines der positivsten Beispiele für als wertschätzend erfahrenen Umgang gab diese Interviewpartnerin:

„Er [Richter] ist danach zu uns gekommen, hat uns die Hand geschüttelt, hat gesagt, [...] ihr seid bisher die taffsten Kinder, die ich je hier vor Gericht hatte.“

(Interviewpartnerin, 13 Jahre, Opferzeugin im Alter von 11 bis 12 Jahren)

Aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen wurden ihre Möglichkeiten, ihren Beitrag so gut wie möglich einzubringen, beschränkt, wenn während der Anhörungen keine Pausen erlaubt wurden, um kurz nach draußen zu gehen, etwas zu trinken oder nachdenken zu können. Schwierig war es für sie auch, wenn während der Anhörungen „Fachhochbegriffe“ und „Paragrafen“ statt verständlicher Sprache verwendet wurden. Die Kinder und Jugendlichen, die in famili-

enrechtlichen Verfahren angehört worden waren, kritisierten auch Situationen, in denen ihrer Meinung nach ihr Befinden von den Professionellen missachtet wurde.

„Meine Schwester ist zusammengebrochen. Sie haben keine Rücksicht genommen, sie haben einfach weitergeredet. Die Richterin hat einfach weitergemacht, obwohl sie total geheult hat.“

(Interviewpartnerin, 15 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 6 bis 7 Jahren)

4.3 Diskriminierung vor Gericht

Problematisch waren Anhörungen für Kinder und Jugendliche dann, wenn sie auf Grund eines besonderen (zugeschriebenen) Merkmals herabgesetzt und benachteiligt wurden. So berichteten sie beispielsweise über Diskriminierungen auf Grund ihres Alter: Ein Interviewpartner schilderte, wie er von einem Richter während der Anhörung angeschrien wurde. Seiner Meinung nach hätte der Richter gegenüber einem Erwachsenen anders gehandelt, da dieser seinen Rechten mehr Gewicht verschaffen könne und im Rechtssystem mehr Rückhalt fände:

„Die [Erwachsene] können ihn ja anzeigen, wenn es ganz schlimm ist. [...] Die [Richter] wissen, dass Erwachsene sich besser wehren können als Kinder.“

(Interviewpartner, 10 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter zwischen 9 und 10 Jahren)

Drei Geschwister, alle mit Migrationshintergrund und alle drei Betroffene von sexuellem Missbrauch – die älteste von Vergewaltigung –, beschrieben in Einzelinterviews unabhängig voneinander eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts; der Richter hatte den Mädchen Promiskuität unterstellt.

„Er hat auch blöde Sachen zu meinen Schwestern gesagt. [...] Zu mir war er eigentlich nicht so wie zu den Mädchen.“

(Interviewpartner, 13 Jahre, Opferzeuge im Alter von 12 Jahren)

Eine andere Interviewpartnerin berichtete davon, dass der Richter ihre Anhörung als Opferzeugin mit einer Ermahnung abschloss, in der er für alle Anwesenden transparent machte, dass sie in der Vergangenheit mit dem Gesetz in Konflikt gekommen war, ohne dass dieser Hinweis für das Verfahren relevant gewesen wäre.

„Und zum Schluss hat er auch zu mir gesagt, ich soll zur Schule gehen, und ich soll meine Arbeitsstunden machen. [...] Obwohl es eigentlich niemanden etwas angehen sollte, ob ich zur Schule gehe oder nicht, oder ob ich meine Arbeitsstunden mache. Das hat niemanden etwas anzugehen. Das ist meine Privatsphäre.“

(Interviewpartnerin, 16 Jahre, Opferzeugin in Jugendgerichtsverfahren im Alter von 15 Jahren)

4.4 Räumlichkeiten, die keinen Schutz vor Stress und Bedrohung bieten

Gerichte können insbesondere auf Kinder und Jugendliche einschüchternd wirken. Unüberschaubare Gerichtsgebäude, sterile Gerichtssäle oder richterliche Roben wirken autoritär und einschüchternd. Bei Minderjährigen wird dieser Rangunterschied dadurch verschärft, dass es sich bei der Justiz um eine reine Erwachsenenwelt handelt.

„Dann sieht es immer auch sehr beeindruckend aus, das Gebäude und dann wird der Stress immer mehr aufgebaut. [...] So ein Rieseneingang. [...] Obwohl das ein total tolles Gebäude ist, ist da nichts, bei dem man denkt: Ach, ist das schön. Sondern man weiß: Gleich kommt so ein Typ im schwarzen Mantel auf dich zu und will entscheiden, wo du jetzt lebst.“

(Interviewpartnerin, 15 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 6 bis 7 Jahren)

Besonders unwohl fühlten sich die Kinder und Jugendlichen in Warteräumen, die keine Abgrenzungsmöglichkeiten vor wartenden Angeklagten, verärgerten Elternteilen oder anderen, ebenfalls gestressten Kindern boten.

„Wo ich gewartet hab, war es wie auf so einem Bahnsteig. Ein Flur, wo die Leute rein und raus gingen.“

(Interviewpartner, 15 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 14 Jahren)

Auch die Räume, in denen die Anhörungen stattfinden, ermöglichten keine gute Gesprächsatmosphäre.

„Der Raum [Gerichtssaal] wirkte irgendwie so ein bisschen kahl, so steril so. Da hat man gedacht: Eigentlich bin ich jetzt der Angeklagte, oder?“

(Interviewpartnerin, 15 Jahre, Opferzeugin im Alter von 14 Jahren)

„Es war sehr düster, so ein braunes hölzernes altes Beamtenbüro. Ein bisschen verstaubt.“

(Interviewpartner, 15 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 14 Jahren)

Ein gutes Anhörungszimmer beschrieben die Kinder als ein helles Zimmer, in dem eine positive und konzentrierte Gesprächsatmosphäre möglich ist, gegebenenfalls mit einigen Zimmerpflanzen und – falls man lange sitzen müsse – „Stühle mit Kissen“ (Interviewpartnerin, 11 Jahre). Ein paar Kekse oder Getränke könnten helfen, die Atmosphäre zu lockern. Eine zu kindlich-verspielte Einrichtung lehnten sie eher ab – zum einen, weil das einem Gericht nicht angemessen, zum anderen, weil es für Jugendliche nicht mehr altersgerecht sei:

„Es braucht keine Kindertapeten. Aber es sollte nicht alles so grau und kahl, irgendwie, so dunkelgrau, sein.“

(Interviewpartner, 13 Jahre, Opferzeuge mit 13 Jahren)

„Man muss ja nicht alles bunt machen, aber vielleicht ein bisschen freundlicher ausgestalten. [...] Ich stand dort und da war alles so ... die Leute alle in langen Umhängen, und dann alles so dunkel und braun.“

(Interviewpartnerin, 18 Jahre, Opferzeugin von 11 bis 12 Jahren)

4.5 Besondere Hürden in strafrechtlichen Verfahren

Kinder und Jugendliche erlebten sehr fordernde und prüfende Frageweisen in strafrechtlichen Verfahren als bedrängend. Sie erzählten, dass sie sich durch die nachforschende Art der Befragung sehr unter Druck gesetzt und verunsichert gefühlt hätten. Aus ihrer Sicht sei das insbesondere für jüngere Kinder eine hohe Barriere.

„Und ich sollte dann sollte ich halt reinkommen und sollte alles noch einmal so erzählen. Dann wurden so ein paar Fangfragen gestellt.“

(Interviewpartnerin, 16 Jahre, Opferzeugin im Alter von 15 Jahren)

„Die [Richterin] war so mega-unfreundlich. [...] Wenn man im Gericht ist, und man ist aufgeregt und schnappt auch manchmal so nach Luft, [...] und dann so eine Frage kommt, dann denkst du

halt irgendwie sofort, du wirst als unglaublich dargestellt. Die müssen so sein, aber die sind wirklich hart.“

(Interviewpartnerin, 16 Jahre, Opferzeugin im Alter von 15 Jahren)

Gut informierten Kindern und Jugendlichen war klar, dass die anzweifelnde Haltung der Richterschaft auch ihrer Funktion geschuldet ist, dass die Richterin „ja auch nicht zu nett sein darf, die darf ja auch nicht so wie deine beste Freundin sein“ und es „manchmal Fälle gibt, in denen die halt wirklich hart sein müssen, um die Wahrheit rauszufinden“. Die Untersuchung zeigte allerdings, dass die Kinder und Jugendlichen nicht regelmäßig und nicht in gleichem Umfang durch Fachkräfte informiert und unterstützt worden waren. Ein Grund dafür war, dass psychosoziale Prozessbegleitung zum Zeitpunkt, als die befragten Kinder und Jugendlichen in Verfahren involviert waren, noch nicht flächendeckend angeboten wurde. Die psychosozialen Prozessbegleitungen, die den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt wurden, waren sehr unterschiedlich und reichten von einem punktuellen Kontakt bei Gericht bis hin zu mehreren Terminen vor und nach der Anhörung inklusive Besichtigung eines Gerichtssaals. Kinder und Jugendliche, die die Unterstützungsperson ausschließlich in der Zeit der Anhörung zur Seite hatten, schätzten die Prozessbegleitung als weniger hilfreich ein:

„Ich hatte mit der ja nicht so viel zu tun. Ich wusste zwar, dass die mir helfen sollte, aber ich hatte jetzt nicht so einen Bezug zu ihr. Das war irgendwie halt so eine Frau, die da war.“

(Interviewpartnerin, 18 Jahre, Opferzeugin im Alter von 11 bis 12 Jahren)

Einseitige Informationen zu den (situativ mit ihren Schutzrechten im Konflikt stehenden) Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen schadeten dem Rechtsbewusstsein der Kinder und Jugendlichen. Die Interviews zeigten, dass ein Teil der minderjährigen Opferzeugen und – zeuginnen, deren Anhörungen vor Gericht zunächst angekündigt und langfristig vorbereitet, dann jedoch (wahrscheinlich um die Kinder zu schützen) kurzfristig abgesagt wurden, dies als ungerecht empfanden:

„[Dass ich nicht aussagen durfte] war nicht gut, weil ich finde, dass jedes Kind das Recht hätte, vor Gericht auszusagen, wenn irgendwas ist. Ich fand es ungerecht, dass ich nicht aussagen durfte.“

(Interviewpartnerin, 13 Jahre, Opferzeugin im Alter von 11 bis 12 Jahren)

Die Interviews zeigten, dass Kinder und Jugendliche sich subjektiv sicherer fühlten, wenn sie über die Art und den Ablauf der Anhörung und der (möglichen) dazugehörigen Schutzmaßnahmen Bescheid wussten. Sie regten deshalb an, dass Kindern und Jugendlichen bei der Notwendigkeit und Ausgestaltung von Schutzmaßnahmen Mitspracherechte eingeräumt werden sollten.

„Man könnte fragen, ob die Kinder es auch sagen möchten. Wenn ja, würde ich selber auch das Kind trotzdem [trotz eines geständigen Angeklagten] zur Aussage nehmen, [...] ich würde gerne wissen, was aus ihrer Sicht vorgefallen ist.“

(Interviewpartner, 15 Jahre, Opferzeuge im Alter von 12 bis 13 Jahren)

4.6 Besondere Hürden in familienrechtlichen Verfahren

Hürden, auf die Kinder und Jugendliche in den familienrechtlichen Verfahren trafen, waren Druck oder Desinteresse der beteiligten Erwachsenen in einzelnen Anhörungen. Schwierig war es für sie, wenn sie sich durch ihre Interessenvertretung, den Verfahrensbeistand, nicht angemessen vertreten fühlten oder mehrfache Anhörungen und Befragungen durchgeführt wurden.

Schwierig war es für die befragten Kinder und Jugendlichen auch dann, wenn bei einer Anhörung das Gefühl entstand, dass die Entscheidungsverantwortung komplett auf sie abgewälzt und das daraufhin festgesetzte Urteil irreversibel sein würde:

„Auf jeden Fall war es nicht so ein schönes Gefühl zu wissen: Okay, wenn ich jetzt etwas falsch mache, bleibt es immer so. Ja. Das war eigentlich das einzige Gefühl: Und dann bleibt es immer so. [...] Bei dem Richter hatte ich das Gefühl: Einmal Fehler machen, und dann – wusch: für immer.“

(Interviewpartner, 10 Jahre alt, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 9 bis 10 Jahren)

Die Kinder und Jugendlichen wünschten sich, dass Kindesanhörungen mehr als Gespräche auf Augenhöhe gestaltet werden. Die Erwachsenen sollen Interesse zeigen und die Position und die Gründe der Kinder wirklich verstehen wollen. Unaufmerksame und desinteressierte Richterinnen und Richter verletzen aus ihrer Sicht ihr Recht auf Gehör:

„Der Richter war relativ nett, sag ich mal. Aber er hat nicht so gewirkt, als ob er zuhören würde. Er war ja dann auch total überrascht, wenn man irgendwas gesagt hat, was er eigentlich schon vorher hätte wissen müssen.“

(Interviewpartner, 15 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 14 Jahren)

„Sie [die Richterin] hatte sowieso schon eine eigene Meinung, sie hat uns nur aus Spaß oder warum auch immer [angehört].“ – „Naja, weil wir halt beteiligt waren, und deshalb musste es halt abgearbeitet werden.“

(Interviewpartnerinnen, Schwestern, 15 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 5 bis 7 Jahren)

Gleiches galt, wenn sie unterbrochen wurden:

„Er hat mir gar nicht erst richtig zugehört, ist mir ins Wort gefallen, weil er dann seine Sachen gesagt hat.“

(Interviewpartner, 10 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter zwischen 9 und 10 Jahren)

„Man wird plötzlich reingerufen, und es wird so von der Seite reingequatscht.“

(Interviewpartnerin, 14 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 5 bis 14 Jahren)

Wenn Kinder und Jugendliche nicht überschauen konnten, welche Inhalte und Fragen in der Anhörung eigentlich verhandelt wurden, empfanden sie die Möglichkeit, ihre Ansichten selbstbestimmt darzulegen und zu erklären, als stark eingeschränkt. Typischerweise thematisierten sie Anhörungsmethoden, in denen keine Angaben zum eigentlichen Thema gemacht wurden, im Zusammenhang mit Kontrollverlust.

Der Richter war wie so eine Wachsfigur. [...] Er hat einfach nur gesagt: Ja, was sagst du denn zu dem Thema? Und dann durfte ich eben anfangen zu erzählen. [...] Der Richter wusste ja, worum es eigentlich ging [...] und was er wissen musste, um eine Entscheidung zu treffen. Er ließ mich einfach rumlabern. Das fand ich nicht so gut. Ich musste ihn irgendwie überzeugen über ein Thema, aber er kannte die Richtlinien, die er eben wissen musste. Ich wusste gar nicht, ob ich drumherum rede oder ob ich genau den Punkt treffe.“

(Interviewpartner, 15 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 14 Jahren)

Die Kinder und Jugendlichen kritisierten, dass sie nicht darüber informiert wurden, was von dem, was sie selbst äußerten, (wie) verwendet werden würde.

„Man weiß immer nicht, was jetzt davon verwendet wird, was man da gesagt hat. Und inwiefern das verwendet wird.“

(Interviewpartner, 12 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter zwischen 4 und 8 Jahren)

Kinder und Jugendliche, die in familienrechtlichen Verfahren angehört worden waren, sahen sich teilweise in der Anhörung mit dem Vorwurf konfrontiert, dass sie nicht ihre eigene Sichtweise darlegen, sondern sich darauf beschränken würden, die von anderen zu wiederholen, ohne selbstbestimmt nachzudenken. Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen wurde damit Desinteresse oder Missachtung an ihrem eigenen Beitrag vermittelt, oder aber sie empfanden es als eine vorschnelle Ausrede, warum der Beitrag nicht beachtet werden könne:

„Der Richter war ziemlich unfreundlich. Er hat auch die ganze Zeit gesagt: [...] Das hat ja alles deine Mutter gesagt.“

(Interviewpartner, 10 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 9 bis 10 Jahren)

„Ich war kurz vor dem Weinen, weil sie [Richterin und Verfahrensbeistand] mich so tyrannisiert haben und so versucht haben, mich auf diese andere Seite zu rücken und mich von meiner Meinung abzubringen. Mir kam es so vor, dass ich es gar nicht mehr sagen durfte, was ich nun fand. [...] Danach war ich total aufgelöst. Wie sie [Verfahrensbeistand] mir gegenüber trat, war wirklich herablassend.“

(Interviewpartnerin, 14 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 5 bis 14 Jahren)

„Man kann sagen, was man will. Wenn man klein ist, heißt es, es wurde von den Eltern eingeredet. Wenn man dann etwas größer ist, dann heißt es, ja, das ist jetzt Pubertät. Und wenn man dann älter ist, dann denkt man, oh, jetzt bin ich endlich rechtskräftig, und dann wird man nicht gehört.“

(Interviewpartnerin, 15 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 5 bis 7 Jahren)

Die Kinder und Jugendlichen berichteten von sehr unterschiedlichen Erfahrungen mit Verfahrensbeiständen. Diese reichten von einer Interessensvertretung ihres Vertrauens, die ihre Perspektive in das Verfahren

einbrachten und sie bei den Anhörungen durch den Richter oder die Richterin unterstützen, bis hin zu Akteuren, die aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen ihre Rechtsstellung im Verfahren schwächten, ohne dass sich die Kinder und Jugendlichen bei Problemen mit einem Verfahrensbeistand an jemanden wenden konnten. Die Kinder und Jugendlichen fühlten sich beispielsweise schlecht vertreten, wenn der Verfahrensbeistand ausschließlich ihnen entgegengesetzte Positionen in das Verfahren einbrachte und nicht (auch) dafür sorgte, dass die Sichtweise der Kinder und Jugendlichen nicht in Vergessenheit geriet. Weitere Kritikpunkte waren ein zu zurückhaltendes oder ein zu dominantes Verhalten des Verfahrensbeistands während der richterlichen Anhörung oder eine aus der Perspektive des zu vertretenden Kinds/Jugendlichen zu legere Kleidung des Verfahrensbeistands („Bomberjacke, Motorradkleidung“) bei der richterlichen Anhörung. Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen sollte ein Verfahrensbeistand jemand sein, „an den man sich halten kann“ und jemand, „der für das Kind da ist“, jemand, der einen bei der Anhörung durch den Richter oder die Richterin unterstützt, das Eigene noch besser vorzubringen.

„Es wäre gut, wenn der Verfahrensbeistand dem nervösen Kind [...] sagt: Du wolltest eigentlich noch das und das sagen, das hast du jetzt vergessen.“
(Interviewpartnerin, 15 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 6 bis 7 Jahren)

Eine mögliche Ursache für das Gefühl, schlecht vertreten zu werden, könnte möglicherweise sein, dass die Kinder und Jugendlichen vereinfachende, einseitige Informationen (von Eltern, oder von früheren Verfahrensbeiständen) über die Funktion von Verfahrensbeiständen erhalten hatten. Deren Aufgabe ist es einerseits, dem Gericht das eigenständige, konkrete Erleben des Kindes oder des Jugendlichen immer wieder in Erinnerung zu rufen, und andererseits, eine eigene – wissenschaftlich fundierte – Einschätzung der Situation und des Bedarfs des Kindes oder des Jugendlichen vor Gericht vorzubringen.

„Die Verfahrensbeiständin, die sollte ja eigentlich meine Interessen vertreten. Oder?“
(Interviewpartner, 15 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 14 Jahren)

Das Gefühl, der Willkür einer verselbstständigten, endlosen Verfahrensreihe mit vielen verschiedenen Anhörungen ausgesetzt zu sein, der Stress der vielen

Termine, ohne das Recht zugestanden zu bekommen, Anhörungen zur selben Frage abzulehnen, war eine weitere genannte Hürde.

„Gleich nach der Schule, irgendwo weg, zum Psychologen. Das war immer viel für mich. [...] Ich war gestresst. [...] Ich musste halt jedem noch mal die gleiche Geschichte, immer noch mal sagen.“
(Interviewpartner, 12 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 11 bis 12 Jahren)

„Ich habe alles gesagt, was ich sagen wollte, und ich habe es überhaupt nicht verstanden, warum ich das immer 50 Mal wiederholen musste. Und immer zu einer anderen Person.“
(Interviewpartnerin, 14 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 5 bis 14 Jahren)

Je mehr Anhörungen es gab, bei denen die Kinder und Jugendlichen sich nicht ernstgenommen fühlten, desto mehr wurde aus der Kindesanhörung – ursprünglich ein Instrument der Beteiligung – eine lästige Pflichtübung oder stressige Situation.

„Meine Meinung war ihm völlig egal. Für mich war das ein bisschen unnötig, dahin zu kommen. [...] Es ist wie die Schulpflicht, man muss hingehen, auch wenn man keinen Bock drauf hat.“
(Interviewpartner, 15 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 14 Jahren)

Das folgende Beispiel zeigt, was im Extremfall geschehen kann, wenn Akteure auf eine Äußerung von Kindern und Jugendlichen angewiesen sind und bereit sind, dafür die Rechte der betreffenden Kinder und Jugendlichen zu verletzen:

„Ich wollte nicht mit ihm sprechen. Ich hatte einfach keine Lust darauf, weil ich das schon so oft gesagt hatte. Ich hatte [dem psychologischen Sachverständigen] kaum Fragen beantwortet und bin dann rausgegangen [auf den Hof vor dem Gebäude] [...]. Und dann kam seine Praktikantin oder Angestellte oder was das war mir hinterher und hat versucht mich auszufragen. Ich habe dann immer gesagt: Nein, ich sage nichts. Und sie hat mir noch 50 Mal versprochen, dass sie das nicht weitererzählt und dass sie das nicht weitersagt. [...] Und dann habe ich ihr das irgendwann erzählt. [...] Dann hat sie es Herrn X [Psychologe] gesagt und hat es danach alles aufgeschrieben.“
(Interviewpartnerin, 14 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 5 bis 14 Jahren)

5 Empfehlungen

Die Situation von Kindern und Jugendlichen in Gerichtsverfahren in Deutschland entspricht derzeit weder den internationalen, menschenrechtlichen Anforderungen noch den Vorgaben des Europarats zu kindgerechter Justiz. Sie muss dringend verbessert werden. Um den Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche in Gerichtsverfahren zu verbessern, empfiehlt das Deutsche Institut für Menschenrechte Folgendes:

Empfehlungen an die Bundesregierung

- 1 Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sollte zusammen mit den Ländern eine Handreichung zu Kindesanhörungen in Familiengerichten erarbeiten. Diese sollte Vorschläge zur kindgerechten Gestaltung von Gerichtsverfahren enthalten. Sie sollte dazu auffordern, Kinder und Jugendliche als eigenständige Subjekte zu begreifen und ihre Rechte, angehört und ernstgenommen zu werden, zu achten.
- 2 Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sollte einen Ratgeber zu familienrechtlichen Verfahren für Kinder und Jugendliche herausgeben, analog zur 2004 veröffentlichten Broschüre „Ich habe Rechte“ für jugendliche Zeugen und Zeuginnen im Strafverfahren. Diese Infobroschüre sollte zusammen mit Kindern und Jugendlichen, die Erfahrungen in familienrechtlichen Verfahren haben, erarbeitet werden. Das Ministerium sollte die Mittel dafür bereitstellen, beide Broschüren auch in weiteren in Deutschland gesprochenen Sprachen zu veröffentlichen.
- 3 Derzeit laufen gesetzgeberische Anstrengungen, mit denen die Qualität von Gutachten in familienrechtlichen Verfahren verbessert werden soll. Neben der im Gesetzesentwurf vom 29.05.2015 geforderten Qualifizierung von Sachverständigen im Familienrecht (Art. 2 Nr. 3) muss die Bundesregierung durch gesetzliche Regelungen dafür sorgen, dass Sachverständige Grundkenntnisse über die Rechte von Kindern und Jugendlichen haben. Die unter der Leitung des Ministeriums der Justiz erarbeiteten Mindeststandards sollten ethische Anforderungen

an Gutachten explizit nennen, wie etwa die Wahrung der Würde und Integrität der begutachteten Kinder und Jugendlichen sowie die Gewährleistung ihres Wohls während der Begutachtung.

- 4 Verfahrensbeistände sind als einzige Akteure in familienrechtlichen Verfahren ausschließlich dafür da, die Sichtweise und die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu ermitteln und zu vertreten. Der Europarat fordert in seiner – auch in Deutschland umzusetzenden – Leitlinie 42 für eine kindgerechte Justiz, dass diese Interessenvertretung unabhängig sein muss.⁸⁸ Hier besteht Handlungsbedarf in Deutschland. Die Bundesregierung sollte gesetzlich regeln, dass die Gerichte den Verfahrensbeistand auf unabhängige und überprüfbare Weise auswählen. Zu vertretende Kinder und Jugendliche sollten bei der Auswahl des Verfahrensbeistands einbezogen werden. Die Bundesregierung sollte durch gesetzliche Regelungen garantieren, dass Verfahrensbeistände sehr gute Kenntnisse über die Rechte von Kindern und Jugendlichen haben. Um eine wirksame Interessenvertretung sicherzustellen, die den internationalen kinderrechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht wird, sollte die Bundesregierung Verfahrensbeiständen einen Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme von ergänzender Beratung, beispielsweise von Rechtsberatung, einräumen und ihre gesetzlich festgelegte Vergütung erhöhen.
- 5 Die Bundesregierung sollte Mittel zur Konzeption und Durchführung von partizipativen und reflexiven Forschungsvorhaben zu Themen wie „Kindeswohl“ und „kindgerechten Verfahren“, die die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen einbeziehen, bereitstellen.

Empfehlungen an die Justizministerkonferenz und die Bundesländer

- 6 Die Landesregierungen (konkret: die Landesjustizprüfungsämter beziehungsweise Juristischen Prüfungsämter) und der Ausschuss der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung sollten Fortbildungen zur kindgerechten Justiz für die Richterschaft und das Justizpersonal anbieten und dafür genügend sachliche und finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Eine Liste mit praktischen

⁸⁸ Europarat (2010): Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine Kindgerechte Justiz. 1. Aufl. Luxembourg: Publications Office of the European Union, Leitlinie Nr. 42.

und theoretischen Inhalten wurde im Rahmen des Bund-Länder-Treffens zur Fortbildung der Familien- und Jugendschutzrichterschaft bereits 2011 erstellt.⁸⁹ Besonders wichtig ist die regelmäßige Fortbildung der Richter und Richterinnen. Ausschließlich qualifizierte und erfahrene Richter und Richterinnen sollten Kinder und Jugendliche anhören, das gilt besonders für Videovernehmungen.⁹⁰ Die Übernahme eines familienrichterlichen Dezernats sollte zur Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung zum Thema kindgerechte Justiz verpflichten.

- 7 Bund und Länder sollten sich auf bundeseinheitliche Standards beim Umfang, bei der Qualifizierung und bei den Zulassungsvoraussetzungen der psychosozialen Prozessbegleitung einigen. Dies wurde bereits in den Stellungnahmen zum letzten Opferrechtsreformgesetz mehrfach gefordert. Die zu setzenden Standards sollten sich an den Erkenntnissen und Erfahrungen der bestehenden Programme, wie zum Beispiel in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, orientieren. Hinausgehend über die Mindeststandards⁹¹, die 2014 durch eine Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz vorgelegt wurden, sollte die Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung Wissen über Kinderrechte und das Kindheitsbild von Kindern als gestaltenden Subjekten vermitteln.
- 8 Die Vernehmungs- und Warteräume für Kinder sollten kindgerecht gestaltet werden. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Warteräume und die Zu- und Ausgänge zu den Anhörungsräumen so organisiert sind, dass die Kinder und Jugendlichen keine unerwünschten Kontakte fürchten müssen und sich zurückziehen können. Das von der Bundesregierung 2015 beschlossene „Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats (...) zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch“⁹² enthält bereits Vorgaben für die Warte- und Anhörungsräume in Strafgerichten. Um die Durchset-

zung des Gesetzes zu überwachen, sollte die Bundesregierung einen bundesweiten Bericht über die Neu- und Umgestaltung der Strafgerichte erstellen. Die Vorgabe der Leitlinien des Europarats⁹³, kindgerechte Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, gilt auch für Familiengerichte. Die Justizministerkonferenz sollte bundeseinheitliche, konkrete Leitlinien zur Einrichtung von kindgerechten Warte- und Anhörungsräumen in Straf- und Familiengerichten entwickeln. Dies würde die Umsetzung in den einzelnen Bundesländern beschleunigen. Als Übergangslösung sollten bereits vorhandene kindgerechte Räume in Gerichten auch für Kindesanhörungen in familienrechtlichen Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

- 9 Die Landesregierungen sollten niedrigschwellige Anlaufstellen einrichten, an die sich Kinder und Jugendliche wenden können, wenn sie ihre Rechte in familien- oder strafrechtlichen Verfahren verletzt sehen, beispielsweise bei Diskriminierungen oder wenn ihre Beteiligungsrechte nicht ausreichend gewachtet werden. Dies könnten entweder Beschwerdestellen mit einer Zuständigkeit für alle Fragen der Kinderrechte oder spezifische Anlaufstellen für kindgerechte Justiz an den Gerichten sein.

Empfehlungen an die Gerichte

- 10 Richterinnen und Richter sollten gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche, die in rechtliche Verfahren involviert werden, bereits vor dem Verfahren wissen, bei wem und wo sie kindgerechte Informationen erhalten. Die Information durch Familienangehörige muss von Professionellen flankiert werden, vorzugsweise durch eine Kontaktperson, die die Kinder durchgängig informiert, begleitet und unterstützt. Kinder und Jugendliche müssen Informationen zu ihren Rechten, Pflichten und der Gewichtung ihres Beitrags bekommen, ebenso zu möglichen Unterstützungsangeboten und Interessenvertretungen.⁹⁴

89 Deutscher Bundestag (2011): Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“, Anlage 12. BT-Drucks. 17/8117, Berlin. Die Liste sollte um Wissen über Kinderrechte, über die Handlungs- und Wirkmächtigkeit von Kindern und Jugendlichen sowie über subjektive Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen auf Gerichtsverfahren ergänzt werden.

90 Dies hat bereits der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ gefordert. Vgl. dazu Deutscher Bundestag (2011), siehe Fußnote 89, S. 18.

91 Vgl. dazu Fußnote 53.

92 Deutscher Bundestag (2015): Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. In: Bundesministerium des Innern (Hg.): Bundesgesetzblatt. Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 2. Köln: Bundesanzeiger Verlag, S. 26–53. www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/18_wp/Schutz_Kindern_UeE/bgbl.pdf;jsessionid=EAD56C679C08F45107137B9E63576548.2_cid329?__blob=publicationFile (PDF, 508 KB, nicht barrierefrei, Stand: 20.08.2015).

93 Europarat (2010): Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine Kindgerechte Justiz, siehe Fußnote 88, Leitlinie Nr. 62.

94 Dies sehen auch die entsprechenden Leitlinien des Europarats für eine kindgerechte Justiz vor, siehe Fußnote 88, Nrn. 1, 48, 49, 75.

- 11 Richterinnen und Richter sollten die Kindesanhörungen kindgerecht im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention gestalten. Die Anhörung muss immer in einem sicheren Umfeld stattfinden, mit so wenigen Personen wie möglich. Sie sollte eher als Gespräch denn als einseitige Abfrage gestaltet werden. Verhörtechniken, deren Ziel es ist, den Zeuge oder die Zeugin zu verunsichern oder zu testen, sollen nur dann angewandt werden, wenn eine psychosoziale Begleitung zugegen ist. Kinder und Jugendliche müssen eine (neutrale) Begleitperson mitbringen dürfen.⁹⁵ Die in der Anhörung gestellten Fragen sollten direkt sein, sodass die Kinder und Jugendlichen verstehen, worum es geht, um von ihrem Beteiligungsrecht innerhalb der Anhörung auch wirklich Gebrauch machen zu können. Darüber hinaus sollte auch immer die Zeit nach dem Verfahren mitgedacht werden: Die Qualität von Anhörungen kann davon profitieren, wenn Kinder und Jugendliche wissen, dass sie vor Vergeltungsmaßnahmen durch Täter und Täterinnen, gegebenenfalls auch durch Elternteile, geschützt werden.⁹⁶ Die Kindesanhörungen sollten – wenn die Kinder einverstanden sind – nicht nur protokolliert, sondern mitgeschnitten werden. Am Ende der Anhörung soll der Richter/die Richterin das Gespräch noch einmal zusammenfassen, den Kindern und Jugendlichen ein Feedback geben und sie über die Gewichtung der Anhörung und über (Zwischen-)Ergebnisse des Verfahrens informieren.
- 12 Wenn Kinder und Jugendliche durch einen Sachverständigen begutachtet werden, soll der Richter/die Richterin sicherstellen, dass sie zuvor darüber informiert werden und psychosoziale Unterstützung erhalten. Dadurch können Angst- oder Ohnmachtsgefühle, die die Begutachtung hervorrufen kann, abgemildert werden.
- 13 Richterinnen und Richter sollten mit den Unterschieden von Kindern und Jugendlichen wertschätzend und vorurteilsfrei umgehen. Bei Zuschreibungen, beispielsweise „Kind aus einer hochkonflikthaften Familie“, ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Stigmatisierung durch diese Zuschreibung kommt. Kinder und Jugendliche haben das Recht, ohne jede Diskriminierung unabhängig vom Geschlecht, vom Alter oder einem sonstigen Status angehört und in ihrer Meinung berücksichtigt zu werden.⁹⁷ Diversity-Fortbildungen für die Richterschaft sind eine wichtige Voraussetzung für diesen wertschätzenden Umgang mit Vielfalt.

95 Dies fordert auch der Europarat in seiner Leitlinie für eine kindgerechte Justiz Nr. 58, siehe Fußnote 88: „Kindern sollte gestattet werden, sich von ihren Eltern oder gegebenenfalls einem Erwachsenen ihrer Wahl begleiten zu lassen.“

96 Ähnliches fordert auch der Europarat: Bei der Bedrohung durch Familienmitglieder, Betreuungspersonen sollen auch präventive Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Vgl. Fußnote 88, Leitlinien Nr. 11 und Nr. 13.

97 Das Recht auf Nicht-Diskriminierung ist eines der fünf Grundprinzipien der Leitlinien des Europarats für eine kindgerechte Justiz, siehe Fußnote 88.

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstr. 26/27

10969 Berlin

Tel.: +49 (0)30 25 93 59 – 0

Fax: +49 (0)30 25 93 59 – 59

info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de